

Produktpirateriebericht 2024

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020
im Jahr 2024



Produktpirateriebericht 2024

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020
im Jahr 2024

Wien, März 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung I/3

Gesamtumsetzung: Abteilung I/3

Fotonachweis: Bundesministerium für Finanzen

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen.....	7
1 Einführung	13
1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	13
1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2024.....	13
2 Bewertung der aktuellen Situation	15
2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	15
2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung.....	18
2.3 Produktpiraterie innerhalb der EU	22
2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	24
3 Daten und Fakten	37
3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	37
3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2024	39
3.2.1 Aufgriffe	39
3.2.2 Schutzrechte	44
3.2.3 Ursprungsländer	45
3.2.4 Versandungsländer	46
3.2.5 Bestimmungsländer	49
3.2.6 Verfahrensarten.....	50
3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze.....	51
3.2.8 Ergebnisse	52
4 Glossar	57
Tabellenverzeichnis	73
Abbildungsverzeichnis	74

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von negativer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) im Oktober 2022 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind.

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige. Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- 61 Millionen Personen in der EU (29,7 % aller Arbeitsplätze) sind direkt in schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt.
- 81 Millionen Arbeitsplätze in der EU (39,4 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.
- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.
- Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem

besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) hat 2023 verschiedene weitere Studien veröffentlicht bzw. aktualisiert, die ein besorgniserregendes Bild zeigen:

- Das weltweite Handelsvolumen mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Werte der Einfuhren gefälschter Waren in die EU beliefen sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmten Produktkategorien sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfumeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.
- Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums erwiesen sich als großes Risiko für die Rentabilität und sogar das Überleben kleiner Unternehmen.
- Die Überlebenswahrscheinlichkeit von KMU, deren geistiges Eigentum verletzt wurde, ist um 34 % geringer als bei KMU, denen keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums widerfahren ist.
- Die Hälfte der an den EU-Grenzen beschlagnahmten gefälschten Produkte, die Rechte des geistigen Eigentums von KMU verletzt, wurden online gekauft.
- China ist mit Abstand die größte Quelle für gefälschte Waren.

Die Beobachtungsstelle hat auch Umfang und Trends des Handels mit gefälschten Waren, die eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen, quantitativ bewertet:

- Parfums, Kosmetika, Bekleidung, Spielzeug, Autoersatzteile und Arzneimittel sind am häufigsten von gefährlichen Fälschungen betroffen.
- Minderwertige und gefälschte Waren können für Verbraucher gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich sein und gleichzeitig auch eine Bedrohung für die Umwelt darstellen.
- Sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung von gefälschten Artikeln kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn bei der Herstellung giftige Farbstoffe oder verbotene bzw. gesundheitsgefährdende Chemikalien eingesetzt werden.
- Auf den Online-Verkauf entfallen 60 % der Beschlagnahmen gefährlicher Produkte, deren Bestimmungsort die EU ist.
- 75 % der beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen entfallen auf China (55 % der weltweiten Zollbeschlagnahmen) und Hongkong (19 %), was fast drei Vierteln der Beschlagnahmen entspricht. 9 % der gefährlichen Waren entfielen auf die Türkei.

Verbraucherinnen und Verbraucher können durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt, wie eine Auswertung der Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) durch die Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) zeigt:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörde reagiert aber nicht nur auf diese Bedrohungen, sondern sie agiert gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern und den Rechtenutzerinnen und Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Jahr 2024 hat der Zoll

- **6.327 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen)** verzeichnet, aus denen insgesamt
- **9.974 Verfahren** resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren).
- Der Wert der dabei beschlagnahmten **128.898 Produkte** betrug mehr als **38 Millionen Euro** (gemessen am Originalpreis).

Das ist der dritthöchste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen! Auch die aus diesen Aufgriffen resultierenden Verfahren liegen im langjährigen Spitzenfeld. Der Wert der beschlagnahmten Waren gemessen am Originalpreis ist der zweithöchste jemals festgestellte Wert.

Nach wie vor besorgniserregend sind Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privat-

personen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt werden oder die Gegenstand von Schmuggelaktivitäten sind. Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für die Pharmawirtschaft, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Aufkommen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Nach dieser Studie waren bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 Post- und Kurierdienste beteiligt. Dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Im Jahr 2024 wurden in Österreich **7.147 Sendungen** mit insgesamt **378.109 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

Das ist ein Anstieg an Aufgriffen gegenüber dem Jahr 2023 von 6 %. Jedoch gab es einen Rückgang der Menge an aufgegriffenen Medikamente von in etwa 50 % allerdings auf sehr hohem Niveau im langjährigen Mittel.

1 Einführung

1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2020 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2024 entsprochen.

1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2024

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Europäischen Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) berücksichtigt.

In Abschnitt 3 werden die im Jahr 2024 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2020 gesammelt wurden. Sämtliche im Abschnitt 3 angeführten Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2 Bewertung der aktuellen Situation

2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um unter anderem Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern und den Rechtenutzerinnen und Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen verwendet die Zollverwaltung das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzerinnen und Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Im Jahr 2024 hat der Österreichische Zoll 6.327 Produktpiraterie-Aufgriffe getätigt, dies ist ein Rückgang um 11 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich der beschlagnahmten Artikel (128.898) wurde ebenfalls ein Rückgang von 34 % im Vergleich zum Jahr 2023 verzeichnet.

Der geringe Rückgang der Aufgriffe ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Neben dem Risikomanagement des Zollamtes, hat auch die österreichische Post AG, als Zollanmelder,

ein Risikomanagement eingeführt. Sendungen bestimmter (einschlägig bekannter) Versender werden bereits vor der zollrechtlichen Behandlung wieder ins Drittland zurückgeschickt.

Die Kontrolltätigkeit durch die österreichische Zollbehörde, gerade im Bereich der Postsendungen, führt auch dazu, dass andere Transportwege erschlossen werden und die Sendungen über andere Mitgliedstaaten zur Verzollung in die Europäische Union gelangen.

Der Rückgang an beschlagnahmten gefälschten Artikeln ist darauf zurückzuführen, dass es weniger größere Aufgriffe als im letzten Jahr gab. Generell muss darauf hingewiesen werden, dass die Zahlen der Produktpiraterieaufgriffe und auch der beschlagnahmten Fälschungen im Jahr 2024 im langjährigen Beobachtungszeitraum überdurchschnittlich hoch sind.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2024 wurden alleine im Postverkehr insgesamt 6.223 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen. Das sind 98,36 % aller Sendungen, die Fälschungen enthielten. Dabei wurden wegen der geringen Größe von Postsendungen allerdings „nur“ 12.443 gefälschte Artikel (9,65 %) beschlagnahmt.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der aufgegriffenen Artikel ist insbesondere auf schwerpunktmäßige Kontrollen, auch im Bereich der Transitsendungen im Flugverkehr hinzuweisen.

Bei 75 Aufgriffen (1,19 % der Fälle) im Luftverkehr konnten mehr als 73.000 gefälschte Artikel (56,90 % aller aufgegriffenen Artikel) aufgegriffen werden. Hier kann man erkennen, dass es sich im Luftverkehr um wesentlich größere Mengen handelt und hier ein gezieltes Einschreiten zielführend ist. Besonders erwähnenswert sind auch die Aufgriffe im Eisenbahnverkehr (3,42 % der Fälle), im Zuge derer mehr als 42.000 gefälschter Artikel (33,17 % aller aufgegriffenen Artikel) beschlagnahmt wurden.

Zur Aufdeckung von Sendungen mit Plagiaten finden neben den laufenden physischen Kontrollen bei Post und Kurierdiensten weiter regelmäßige Schwerpunktaktionen, teilweise auch im Rahmen von internationalen Kontrolloperationen statt, bei denen intensive Überprüfungen im Versandhandel aus Drittländern durchgeführt werden um zu verhindern, dass auf diesem Weg illegale Waren eingeführt werden. Diese Schwerpunktkontrollen zeigen jedenfalls auch ihre Wirkung.

Aber auch andere Faktoren wirken sich auf die Tätigkeit des Zolls aus. In den letzten Jahren lagen die Zuwachsraten der Post- sowie Kurierdienstsendungen aufgrund der zunehmenden Internetbestellungen, beträchtlich über den Zuwachsraten der sonstigen Zollabfertigungen, wodurch auch die Produktpiraterie-Aufgriffe im Durchschnitt der letzten Jahre gestiegen sind.

Außergewöhnliche Produktpiraterie-Aufgriffe

Im März 2024 wurden bei einer Sonderkontrolle am Flughafen Wien im Lager 28 Kartons der Airline Silkway beschaut. In diesen 28 Kartons befanden sich insgesamt 13.710 Stück Apple Handycover in diversen Farben. Die Ware wurde vorübergehend verwahrt und den Rechtsvertretern zur Begutachtung vorgelegt. Die Sendung kam aus Hongkong und sollte über Wien nach Polen verbracht werden. Die Ware wurde unter zollamtlicher Überwachung vernichtet.

Ende Mai 2024 konnten die Zöllnerinnen und Zöllner am Flughafen Wien innerhalb von einer Woche gleich zweimal gefälschte Markenprodukte aus dem Verkehr ziehen. Bei der Kontrolle einer Flugfrachtsendung am 21. Mai 2024 wurden die Bediensteten des Zollamts Österreich auf eine Sendung aus China aufmerksam. In den insgesamt 29 Kartons konnten 443 Stück Autozubehör, 73 Stück Haartrockner, 2.531 Stück Handycover sowie 2.502 Stück Rad-Logos verschiedener Automarken sichergestellt werden. Die Sendung wurde angehalten und die Rechtsinhaber wurden verständigt.

Ein zweiter Großaufgriff gelang am 27. Mai 2024 mit der Entdeckung von 382 Stück vermutlich gefälschten Markenprodukten in einer Sendung aus den USA. Die Sendung wurde aufgrund eines Treffers bei der Risikoanalyse einer genauen Zollkontrolle unterzogen. Unter den aufgegriffenen Waren befanden sich 4 Stück iPhones, 54 Stück Notebooks, 81 Paar Ohrhörer, 16 Stück SAT-Receiver, 33 Stück Smartwatches, 188 Stück Tablet-PCs, 4 Stück Verpackungsmaterial sowie 2 Stück Zubehör. Die Sendung wurde sichergestellt und die Markeninhaber informiert.

Am 09. Juli 2024 wurde in Hall in Tirol ein Container einer Zollkontrolle unterzogen. Im Zuge internationaler Zusammenarbeit wurden bei der Revision in einigen Kartons Markenware vorgefunden, wobei sich der Verdacht von Markenfälschungen ergab, der sich zum größten Teil auch bestätigte. Es wurden fast 600 Kartons überprüft, hierbei konnten über

36.000 Stück an gefälschten Schuhen, Sport-Trikots und diverser anderer Bekleidungsstücke beschlagnahmt und anschließend vernichtet werden. Die Waren sollten mit dem Zug, von der Türkei kommend nach Frankreich gesendet werden.

Bei einer weiteren risikobasierten Sonderkontrolle im Zolllager der Flughafen Wien AG wurden drei Sendungen von Bangkok nach Wien kontrolliert. Die Inhalte der Pakete mit einem Gesamtgewicht von 3,3 Tonnen bestanden überwiegend aus Produktpiraterie-Waren. Hierbei wurden 13.608 gefälschte Artikel, wie Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen und diverse andere Bekleidung, die 54 verschiedene Rechteinhaber betrafen, beschlagnahmt und aus dem Verkehr gezogen. Die Sendungen sollten nach einem Zwischenaufenthalt in Wien nach London zum Heathrow-Airport versendet werden.

Im September 2024 wurde im Wiener Hafen bei einer Sonderkontrolle ein Container mit Waschmitteln kontrolliert. Die Sendung kam aus der Türkei und war für einen Großhändler in Deutschland bestimmt. Im Zuge der Kontrolle kam der Verdacht auf, dass es sich um Markenfälschungen handeln könnte und es wurde zur Klärung mit den Markeninhabern Kontakt aufgenommen. Der größte Teil der Sendung (21 Paletten mit einem Gewicht von ca. 16.300 kg) wurde nach Einleitung eines ex officio - Verfahrens unter zollamtlicher Überwachung vernichtet. Für den geringeren Teil der Sendung hat sich der Rechteinhaber entschieden, zivilrechtlich auf Basis des Markenrechts gegen den Importeur in Deutschland vorzugehen. Damit sollte sichergestellt werden, dass diese Produkte nicht auf dem Markt verkauft werden können. Dieser Produktpiraterieaufgriff war in der Tat eine Besonderheit, da dieser sich aufgrund der Art der Produkte von den typischen Fälschungen, wie z.B. Handtaschen, Schuhe und Bekleidung oder Uhren, unterscheidet. Die Verwendung gefälschter Waschmittel ist jedoch bedenklich, da nicht auszuschließen ist, dass sie auch umweltschädliche und oder gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten. Dies kann durchaus schwerwiegende Folgen haben, da Kleidung direkt auf der Haut getragen wird. Dieser Fall verdeutlicht, dass alle Warengruppen die gewinnbringend verkauft werden können, potentielle Ziele der Produktpiraterie sind.

2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung

Medikamentenfälschungen und andere illegale Medikamente werden von skrupellosen Geschäftemacherinnen und Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrund-

wirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie¹ der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Aufkommen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für diesen Wirtschaftszweig, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Vertrieben werden diese Produkte über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Das bestätigt auch die zuvor erwähnte Studie:

Bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 waren Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

¹ Studie „Handel mit gefälschten Arzneimitteln“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-counterfeit-pharmaceutical-products>.

Im Jahr 2024 wurden **7.147 Sendungen** mit insgesamt **378.109 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

Das ist ein Anstieg an Aufgriffen gegenüber dem Jahr 2023 von 6 %. Jedoch gab es einen Rückgang der Menge an aufgegriffenen Medikamente von in etwa 50 %. Allerdings liegt dieser Wert auf hohem Niveau im langjährigen Mittel.

Außergewöhnliche Medikamentenschmuggelfälle

Ende Oktober 2024 kam es aufgrund einer zollamtlichen Risikoanalyse zu einer Schwerpunktkontrolle von drei Passagieren bei der Reisendenabfertigung am Flughafen Wien. Die aus Kairo kommenden Reisenden wollten mit mehreren Koffern durch den Grünkanal in Österreich einreisen. Aufgrund des Einschreitens der aufmerksamen Bediensteten des Zollamts konnten die Passagiere gestoppt werden. In den elf Koffern tauchte eine beachtliche Menge an Schmuggelgut auf. Es konnten neben mehr als 6.000 Stück Potenzpillen noch 50 Kilogramm Rauchtobak und mehr als 170.000 Stück Zigaretten beschlagnahmt werden. Gegen alle drei Reisenden wurden Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Im November 2024 wurde bei der Postzollstelle Wien ein großer Aufgriff von 8.000 Stück Tabletten Domperidon getätigt. Domperidon ist ein Arzneistoff, der zur Besserung von Symptomen wie Übelkeit und Erbrechen angewendet wird. Da die aus Sri Lanka kommende Sendung gegen das Arzneiwareneinfuhrgesetz verstößt, wurden die Tabletten beschlagnahmt und eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde gestellt.

Bei den illegalen Arzneiwaren handelt es sich vor allem um solche, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind bzw. um geschmuggelte Medikamente. Spitzenreiter bei den vom Zoll aufgegriffenen Arzneiwaren und Gesundheitspräparaten sind nach wie vor Potenzmittel sowie fruchtbarkeitsfördernde Produkte, gefolgt von Schlaf- und Beruhigungsmitteln sowie schmerz- und entzündungshemmenden Medikamenten.

Anders als bei den illegalen Medikamenten gehen die Aufgriffe bei den gefälschten Medikamenten (meistgefälschte Produktgruppe sind Potenzmittel) seit dem Jahr 2018 zurück. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen Erektionsstörungen eingesetzt wird, am 15. November 2017 ausgelaufen ist. 2017 hat es

noch 527 Produktpirateriefälle mit insgesamt 23.526 Tabletten mit dem Wirkstoff Tadalafil gegeben. Das waren fast 52 % der Produktpiraterie-Aufgriffe bei den Medikamenten bzw. nahezu 43 % der 2017 aus dem Verkehr gezogenen Medikamentenplagiate. Ohne Patentschutz sind derartige Medikamente oftmals „nur mehr“ illegale Medikamente.

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahre	gefälschte Medikamente		andere illegale Medikamente	
	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente	Anzahl Fälle (Aufgriffe)	Anzahl illegale Medikamente
2004	0	0		
2005	1	55	detaillierte Daten wurden bis 2008 nicht erhoben und stehen daher für den Vergleich nicht zur Verfügung	
2006	127	12.271		
2007	958	42.386		
2008	783	40.078		
2009	593	27.095	11	32.603
2010	404	16.903	64	68.529
2011	823	41.589	538	90.162
2012	630	33.404	576	49.216
2013	436	22.293	583	64.665
2014	163	5.404	545	93.634
2015	479	17.268	713	88.976
2016	900	53.389	643	81.266
2017	1.018	54.895	2.231	315.391
2018	178	10.476	2.639	1.186.951
2019	96	4.748	2.065	332.543
2020	1	12	3.419	345.954
2021	32	753	7.951	2.620.730
2022	3	92	11.688	832.175
2023	3	9.340	6.731	792.523
2024	0	0	7.147	378.109

Dem Bundesministerium für Finanzen ist aber nicht nur der Kampf gegen Arzneimittelkriminalität durch den Zoll wichtig. Ein großes Anliegen ist auch eine gezielte Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger Österreichs über die Gefahren gefälschter und illegaler Arzneimittel, denn das Wohl und der Schutz der Bevölkerung stehen klar im Vordergrund. So werden nach entsprechenden Aufgriffen immer wieder auch Presseausendungen für entsprechende Informationen und Warnungen genutzt.

2.3 Produktpiraterie innerhalb der EU

Im November 2024 hat die Europäische Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2023 veröffentlicht. Dieser Bericht wurde gemeinsam mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) veröffentlicht und umfasst Daten zu den Produktpiraterie-Aufgriffen bei Ein- und Ausfuhren, die von den Zollbehörden von 26 der 27 EU-Mitgliedstaaten gemeldet wurden und auch Daten zu Beschlagnahmen im Binnenmarkt, die von den Durchsetzungsbehörden von 24 der 27 EU-Mitgliedstaaten gemeldet wurden (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/intellectual-property-rights-facts-and-figures_en).

Der Bericht zeigt bei den Produktpiraterie-Aufgriffen der Zollbehörden bei Ein- und Ausfuhren EU-weit folgendes Bild:

- die Produktpiraterie-Aufgriffe sind im Jahr 2023 gegenüber 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 7 % gestiegen (von circa 63.000 im Jahr 2022 auf rund 68.000 im Jahr 2023);
- die Entwicklung bei der Anzahl der sichergestellten Waren sank dagegen um 27 % gegenüber des Vorjahres (von etwa 24 Millionen im Jahr 2022 auf etwa 17,5 Millionen im Jahr 2023);
- Die Entwicklung der beschlagnahmten Artikel in den letzten vier Jahren zeigt einen leicht rückläufigen Trend mit einigen Spitzenwerten, während der geschätzte Wert der Waren bis zum Jahr 2022 einen Aufwärtstrend zu zeigen scheint, gefolgt von einem starken Rückgang im Jahr 2023. Dieser Wert der beschlagnahmten Originalwaren sank von fast einer Milliarde Euro im Jahr 2022 auf in etwa 810 Millionen Euro im Jahr 2023.

Dieser gesamteuropäischen Trend spiegelt sich tendenziell auch bei den Produktpiraterie-Aufgriffen im Jahr 2023 der österreichischen Zollverwaltung wider, wie im Produktpirateriebericht 2023 ausführlich dargestellt worden ist (siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/produktpiraterie/produktpirateriebericht-aufgriffsstatistik.html>):

- die Produktpiraterie-Aufgriffe sind im Jahr 2023 gegenüber 2022 um 77 % gestiegen (von im 3.978 Jahr 2022 auf 7.072 im Jahr 2023); Das ist nach dem Ausnahmejahr 2021 der zweithöchste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen.
- die daraus resultierenden Verfahren haben sich ebenfalls um mehr als 120 % gesteigert (von 6.366 auf 14.061); Das ist ebenfalls der zweithöchste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen.
- Die Anzahl der dabei beschlagnahmten Produkte stieg von 28.316 Artikel im Jahr 2022 auf 194.165 im Jahr 2023;
- Im EU-Vergleich lag Österreich bei der Anzahl der Produktpiraterie-Aufgriffe an dritter Stelle.

Der Zoll-Aktionsplan EU-China

Der anlässlich des 20. Gipfeltreffens EU-China am 16. Juli 2018 in Peking unterzeichnete EU-China-Aktionsplan 2018 bis 2020 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums ist Ende 2020 ausgelaufen.

Die Europäische Kommission hat mit China einen neuen Aktionsplan ausverhandelt. Dieser neue Aktionsplan ist eine überarbeitete Version des vorherigen Aktionsplans, wobei dessen wesentliche Elemente übernommen worden sind. Der neue Aktionsplan ist aufgrund eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Kommission und der chinesischen Generalzolldirektion vom Dezember 2022 bereits anzuwenden.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Die Europäische Kommission kommt in ihrem Abschlussbericht zu diesem Aktionsplan zum Schluss, dass die Zusammenarbeit praxisorientierter geworden ist, weil sie von den Erfahrungen aus dem vorherigen Kooperationsprogramm (EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017) profitiert hat. Zudem wurden mehrere praktische Lösungen entwickelt und die Arbeitsmechanismen erheblich vereinfacht.

Der Zoll-Aktionsplan EU-Hongkong

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Europäische Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong einen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Österreich nimmt seit dem Jahr 2017 mit der Zollstelle Flughafen Wien sowohl am EU-China-Aktionsplan als auch am Zoll-Aktionsplan EU-Hongkong teil. Ein Unterschied zwischen den beiden Aktionsplänen ist, dass der Plan mit China immer befristet ist und regelmäßig erneuert werden muss, während der Plan mit Hongkong auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012² geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on

² Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)³ integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreterinnen und Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, u.a. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Die Kernaufgaben der Beobachtungsstelle sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Angebot spezieller Schulungen im Bereich der Durchsetzung
- Entwicklung von Systemen, mit denen wichtige Informationen über Umfang und Entwicklung von Fälschungen und Piraterie in der EU gesammelt, analysiert, in Berichtsform bereitgestellt und ausgetauscht werden können
- Bereitstellung faktengestützter Daten, anhand derer politische Entscheidungsträger in der EU eine wirksame Durchsetzungspolitik für Rechte des geistigen Eigentums gestalten sowie Innovationen und Kreativität fördern können.

³ Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; dort werden Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwaltet. Darüber hinaus arbeitet das EUIPO mit den Ämtern der EU-Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum sowie internationalen Partnern zusammen, um harmonisierte Eintragungsverfahren für Marken und Geschmacksmuster in ganz Europa und weltweit bereitzustellen.

Beitrag des geistigen Eigentums

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt (EPA) wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben, die den Zeitraum 2008 bis 2010 abdeckt. Im Oktober 2016 wurde diese Studie in Bezug auf den Zeitraum 2011 bis 2013, im September 2019 nochmals hinsichtlich des Zeitraums 2014 bis 2016 und im Oktober 2022 schließlich hinsichtlich des Zeitraums 2017 bis 2019 aktualisiert („Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>).

Die wichtigsten Ergebnisse der zuletzt aktualisierten Studie sind:

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige (2019 waren es 353). Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- Zwischen 2017 und 2019 betrug der Anteil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige an der Gesamtbeschäftigung in der EU 29,7 %. In diesem Zeitraum haben in diesen Branchen rund 61 Millionen Europäerinnen und Europäer gearbeitet.
- 39,4 % der Gesamtbeschäftigung in der EU (81 Millionen Arbeitsplätze) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.
- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts der EU.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.
- Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren

Im Juni 2021 wurde die neueste Studie in der Reihe „Der weltweite Handel mit Fälschungen: Eine ernsthafte Bedrohung“ veröffentlicht, die das Ausmaß des weltweiten Handels mit Fälschungen untersucht. Es handelt sich um eine Aktualisierung von zwei früheren Studien zu diesem Thema, die 2016 bzw. 2019 veröffentlicht wurden. Diese dritte Studie stützt sich auf die neuesten verfügbaren Daten zu Beschlagnahmen der Zollbehörden im Jahr 2019 (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-trade-in-fakes>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Das weltweite Handelsvolumen mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Werte der Einfuhren gefälschter Waren in die EU beliefen sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU aus der übrigen Welt entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmten Produktkategorien sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfumeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.

Im Jänner 2023 wurde die Studie „Risiken des illegalen Handels mit gefälschten Waren für kleine und mittlere Unternehmen“ veröffentlicht, in der die wirtschaftlichen Auswirkungen des illegalen Handels mit gefälschten Waren und anderer Arten von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) analysiert

werden (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/risks-of-illicit-trade-in-counterfeits-to-small-and-medium-sized-firms#>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Fälscherinnen und Fälscher interessieren sich für alle Arten von innovativen Waren, die von KMU hergestellt werden, wobei elektrische Maschinen und Elektronik, Bekleidung und Modewaren, Parfumeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele am häufigsten gefälscht werden.
- Nachgeahmte Waren, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, kommen hauptsächlich auf dem Postweg aus China und Hongkong. Kriminelle nutzen weniger Warenumschlagplätze für den Schmuggel von Fälschungen, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, als für den Schmuggel von Waren, die das geistige Eigentum großer Unternehmen verletzen.
- Die schädlichen Auswirkungen der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf die Wirtschaftsleistung von Unternehmen sind für KMU tendenziell gefährlicher als für große Unternehmen, die über die Erfahrung und Fähigkeit verfügen, mit den Risiken umzugehen.
- Ein KMU, dessen geistiges Eigentum verletzt wurde, hat 34 % niedrigere Überlebenschancen als ein KMU, dessen Rechte des geistigen Eigentums nicht verletzt wurden. Besonders stark sind die negativen Auswirkungen auf die Überlebenschancen bei Patentverletzungen.

Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Marken- und Produktpiraterie sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von großer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Zahlreiche Waren sind von Marken- und Produktpiraterie betroffen. Die Bandbreite der gefälschten Produkte reicht von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Parfums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälscherinnen und Fälschern werden.

Alle Marktsegmente sind betroffen. Nachahmerinnen und Nachahmer sowie Fälscherinnen und Fälscher maximieren ihre Profite, indem sie alle potenziellen Marktsegmente ins Visier nehmen. Betroffen sind damit sowohl Sekundärmärkte, auf denen die Verbraucherinnen und Verbraucher wissentlich gefälschte Güter erwerben, als auch Primärmärkte, auf denen die Käuferinnen und Käufer gefälschter Waren getäuscht werden und der Meinung sind, legale Produkte zu erwerben.

Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen. Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen. Den größten Anteil an der Herstellung dieser Waren hat China. Zwar können Produktfälschungen aus jeder Volkswirtschaft stammen, im Durchschnitt spielen jedoch tendenziell Länder mit mittlerem Einkommen und aufstrebende Volkswirtschaften eine wichtige Rolle auf den internationalen Märkten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren. Diese gelten als „Herkunftsländer“, sei es als wichtige Transitländer im internationalen Handel oder als herstellende Volkswirtschaften, wobei China die bei Weitem wichtigste herstellende Volkswirtschaft darstellt. Diese Volkswirtschaften verfügen offensichtlich in der Regel sowohl über die erforderliche Infrastruktur als auch über hinreichende Produktions- und technische Kapazitäten, die eine groß angelegte Handelstätigkeit ermöglichen. Mitunter haben diese Volkswirtschaften aber noch keine tragfähigen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, beispielsweise durch Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums und einschlägige Durchsetzungsmaßnahmen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen.

Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Zwar sind sie größtenteils in OECD-Ländern zu verorten, jedoch war auch China bereits das Ziel von Fälscherinnen und Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälscherinnen und Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen, und zwar vorwiegend in den Vereinigten

Staaten, Italien, Frankreich, der Schweiz, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Jedoch verzeichnen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften eine Zunahme an eingetragenen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern. Beispielsweise belegen jüngste Daten, dass in vielen Fällen die einschlägigen Rechte chinesischer Unternehmen verletzt wurden. Bedroht sind alle innovativen Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer globalen Entwicklungsstrategie auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, unabhängig davon, ob sie in Industrieländern oder in schnell wachsenden aufstrebenden Volkswirtschaften ansässig sind.

Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel. Die Fälscherinnen und Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze und importieren Containerladungen gefälschter Waren, die dann über unterschiedliche Transportmittel, u. a. per Post oder Kurierdienst, weiterbefördert werden.

Verschiedene Orte im Nahen Osten – einschließlich die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien und der Jemen – bilden Haupttransitpunkte für die Versendung gefälschter Waren nach Afrika. Zusätzlich werden vier Transitpunkte – Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine – genutzt, damit gefälschte Waren in die EU gelangen; Panama hingegen fungiert als wichtiger Transitpunkt für nachgeahmte Waren auf dem Weg in die Vereinigten Staaten.

Etwa drei Viertel der nachgeahmten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, wobei sich zunehmend Kurierdienste und die reguläre Post als übliche Wege zur Verbringung kleinerer nachgeahmter Artikel herauskristallisieren. Im Jahr 2013 entfielen 63 % aller Beförderungen von gefälschten Waren auf Sendungen mit weniger als zehn Artikeln.

Bei neun von zehn im Bericht untersuchten Wirtschaftszweigen ist China das wichtigste Herkunftsland der Waren. Einige asiatische Volkswirtschaften – wie Indien, Thailand, die Türkei, Malaysia, Pakistan und Vietnam – sind in vielen Branchen wichtige Hersteller von Fälschungen, spielen jedoch eine wesentlich geringere Rolle als China. Außerdem ist die Türkei offenbar ein wichtiger Hersteller von gefälschten Waren in bestimmten Bereichen – wie Lederwaren, Lebensmittel und Kosmetika; diese Waren werden dann hauptsächlich auf dem Landweg in die EU befördert.

Der Anteil kleiner Sendungen, größtenteils per Post oder Kurierdienst, nimmt zu. Dies ist offenbar auf die sinkenden Kosten dieser Zustelldienste, die wachsende Bedeutung des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel zurückzuführen. Für die Händlerinnen und Händler von Fälschungen stellen kleine Sendungen zudem einen Weg dar, um einer Entdeckung zu entgehen und das Risiko von Sanktionen zu mindern. Diese Vorgehensweise erhöht die den Zollbehörden durch Kontrollen und Beschlagnahmen entstehenden Kosten und stellt die Durchsetzungsbehörden vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen. Die Bewältigung der enormen Mengen von Beschlagnahmen, von der Abfertigung bis hin zu ihrer umweltfreundlichen Zerstörung, stellt für die Tätigkeit der Zollbehörden und auch für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine große Belastung dar.

Die Studien zur Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>.

Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Umwelt und Wirtschaft

Im März 2022 wurde die Studie „Gefährliche Fälschungen – Handel mit nachgeahmten Waren, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken bergen“ veröffentlicht (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-dangerous-fakes>). Dabei wurden Umfang und Trends des Handels mit gefälschten Waren, die eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen, quantitativ bewertet.

- Parfums, Kosmetika, Bekleidung, Spielzeug, Autoersatzteile und Arzneimittel sind am häufigsten von gefährlichen Fälschungen betroffen.
- Minderwertige und gefälschte Waren können für Verbraucherinnen und Verbraucher gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich sein und gleichzeitig auch eine Bedrohung für die Umwelt darstellen.
- Sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung von gefälschten Artikeln kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn bei der Herstellung giftige Farbstoffe oder verbotene bzw. gesundheitsgefährdende Chemikalien eingesetzt werden.
- Auf den Online-Verkauf entfallen 60 % der Beschlagnahmen gefährlicher Produkte, deren Bestimmungsort die EU ist.
- 75 % der beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen entfallen auf China (55 % der weltweiten Zollbeschlagnahmen) und Hongkong (19 %), was fast drei Vierteln der Beschlagnahmen entspricht. 9 % der gefährlichen Waren entfielen auf die Türkei.

In der bereits im Juni 2019 veröffentlichten „Qualitative Studie über die mit Fälschungen verbundenen Risiken für Verbraucher“ (siehe [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019 Risks Posed by Counterfeits to Consumers Study/2019 Risks Posed by Counterfeits to Consumers Study.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf)) wurde der Zusammenhang zwischen gefälschten und unsicheren Waren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Nichteinhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen untersucht. Dafür wurden die Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) ausgewertet, die Folgendes zeigen:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- Spielwaren sind die gängigsten Produkte, gefolgt von Bekleidung, Textilien und Modeartikeln. 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)



Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)



Eine weitere Studie wurde am 15. Jänner 2024 vom EUIPO zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen von Fälschungen in den Branchen Bekleidung, Kosmetika und Spielzeug in der EU“ veröffentlicht.

Schätzungen zufolge hat die legale Bekleidungsindustrie im Zeitraum 2018-2021 im Jahresdurchschnitt Einnahmen in Höhe von fast 12 Mrd. EUR durch Plagiate verloren, was 5,2 % der Verkäufe von Bekleidung in der EU entspricht. Als Folge der fälschungsbedingten Umsatzeinbußen beschäftigte die Bekleidungsindustrie im gleichen Zeitraum jährlich 160.000 Menschen weniger, wobei Deutschland und Italien die am stärksten betroffenen Märkte waren.

Die geschätzten fälschungsbedingten Umsatzeinbußen bei Kosmetika belaufen sich auf 3 Mrd. EUR, was 4,8 % des Gesamtumsatzes entspricht. Die französische Kosmetikindustrie ist in absoluten Zahlen mit 800 Mio. EUR an jährlichen Umsatzeinbußen am stärksten betroffen. Die Arbeitsplatzverluste in der EU werden auf fast 32.000 Menschen geschätzt.

Die Spielzeugbranche ist der kleinste der drei in dieser Studie untersuchten Wirtschaftszweige, er leidet jedoch am stärksten unter den Umsatzverlusten aufgrund von Fälschungen: 8,7 %, was 1 Mrd. EUR an Umsatzverlusten und 3.600 weniger Beschäftigte in diesem Wirtschaftszweig entspricht. Die deutsche Spielzeugindustrie hat ein Drittel der Umsatzeinbußen eingefangen, die durch das Vorhandensein von gefälschtem Spielzeug in der EU entstanden sind.

Für Österreich ergeben sich aufgrund der Studie folgende Ergebnisse in Bezug auf Fälschungen in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen:

- Umsatzeinbußen in der Bekleidungsindustrie von 580 Millionen Euro, dies sind 7 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 4.292 Arbeitsplätzen darstellt.
- Umsatzeinbußen im Kosmetikmarkt von 133 Millionen Euro, dies sind 5,9 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 970 Arbeitsplätzen darstellt.
- Umsatzeinbußen in der Spielzeugbranche von 71 Millionen Euro, dies sind 9,8 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 191 Arbeitsplätzen darstellt.

Diese Studie des EUIPO zu „Wirtschaftliche Auswirkungen von Fälschungen in den Branchen Bekleidung, Kosmetika und Spielzeug in der EU“, ist auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar: [Economic impact of counterfeiting in the clothing, cosmetics, and toy sectors in the EU - EUIPO \(europa.eu\)](https://euiipo.europa.eu/euiipo/en/economic-impact-of-counterfeiting-in-the-clothing-cosmetics-and-toy-sectors-in-the-eu)

Nachfrage nach Nachahmungen - Welche Verbrauchermotive stecken hinter Fälschungskäufen?

Ziel der am 12. Dezember 2023 vom EUIPO veröffentlichten Studie war es, umfassendere Erkenntnisse zu den Faktoren zu gewinnen, die hinter der vorsätzlichen Nachfrage nach nachgeahmten Waren stehen.

In einer jüngeren EUIPO Umfrage machten Fälle, bei denen der Kauf einer nachgeahmten Ware unwissentlich erfolgte und die Fälschung erst im Nachhinein festgestellt wurde, einen Anteil von 10 % aus. Mehr als ein Drittel der Verbraucherinnen und Verbraucher hatte Zweifel an der Echtheit eines gekauften Produkts.

Die Online-Befragung zur Studie wurde in zehn EU-Mitgliedstaaten unter Personen aus der Allgemeinbevölkerung im Alter ab 15 Jahren online durchgeführt. Die daran beteiligten Mitgliedstaaten waren Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden und Spanien. Die Auswahl fiel auf diese Mitgliedstaaten, damit West-, Süd-, Ost- und Nordeuropa in der Befragung gleichermaßen vertreten waren. Aufgrund der Bevölkerungsgröße dieser Länder konnte zudem ein repräsentativer Teil der europäischen Gesamtbevölkerung abgebildet werden.

Wie die für diese Studie durchgeführten Recherchen zeigen, ist die vorsätzliche Nachfrage nach nachgeahmten Waren unter den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU nach wie vor ein relativ weit verbreitetes Phänomen, selbst wenn die Meinung zu diesen Waren im Durchschnitt eher negativ ausfällt. Nach den in zehn EU-Mitgliedstaaten abgefragten Selbstauskünften hat rund ein Drittel (34 %) der Befragten in der EU in der Vergangenheit bereits mindestens einmal wissentlich ein nachgeahmtes Produkt erworben. Davon geben 5 % an, dass sie häufiger derartige Käufe getätigt haben.

Am häufigsten kommen vorsätzliche Käufe von Nachahmungen in Griechenland vor: 55 % geben dort an, zumindest einmal wissentlich eine Fälschung erstanden zu haben. Am niedrigsten fällt dieser Anteil in Frankreich und Italien aus (jeweils 19 %).

Darüber hinaus offenbarte die Studie, dass die Motive von Verbraucherinnen und Verbraucher für Fälschungskäufe am stärksten von persönlichen Merkmalen bestimmt werden: Zugehörigkeitsbedürfnis und persönliche Integrität (die Tendenz zum Fälschungskauf steigt, je größer das Zugehörigkeitsbedürfnis ist, und fällt, je solider die persönliche Integ-

rität ist). Auch die Art des Produkts hat einen Einfluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit Verbraucherinnen und Verbraucher wissentlich zu einer Nachahmung greifen: Am ehesten kommt ein solcher Kauf bei Alltagsgegenständen mit geringem Nutzen infrage (beispielhaft abgefragt anhand einer Handseife), gefolgt von Gegenständen mit hohem Nutzen („Investitionsgut“ am Beispiel eines Wasserkochers oder „Luxusartikel“ am Beispiel einer Sonnenbrille). Schließlich spielen das Wertbewusstsein der Person und die Markengattung (Marke des täglichen Bedarfs oder Marke mit hohem Status) ebenfalls eine Rolle.

Die Wahrscheinlichkeit eines Fälschungskaufs sinkt mit steigendem Wertbewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher, und bei Marken des täglichen Bedarfs fällt sie vergleichsweise höher aus. Andere untersuchte Faktoren waren zwar alle statistisch signifikant, hatten aber einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die bewusste Nachfrage von Verbraucherinnen und Verbrauchern nach gefälschten Produkten. Zu diesen weniger bedeutenden Faktoren gehören der Preis der gefälschten Ware (25 % bzw. 50 % des Preises des Originalprodukts), die wahrgenommene Qualität, die wahrgenommenen Gesundheits-/Sicherheitsrisiken, das wahrgenommene Risiko einer Bestrafung und der Einkaufskanal (online bzw. offline).

Für das Verständnis der Motive von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Bezug auf Fälschungskäufe lässt sich aus den Ergebnissen dieser Studie zusammenfassend ableiten, dass primär bei bestimmten persönlichen Wertehaltungen und psychologischen Bedürfnissen angesetzt werden muss, die ein bestimmtes Verhalten auslösen. Die Ergebnisse zeigen indes auch, dass die Tendenz zum Fälschungskauf produktabhängig ist und die Verbraucherinnen oder Verbraucher differenziert zu sehen sind. Daher ist ein kontextbezogenes Verständnis der Einstellung gegenüber Fälschungskäufen geboten. Dabei sind die Werte und Bedürfnisse der Menschen zu beachten, und es ist zu berücksichtigen, inwiefern sich die Einstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher je nach Produktart ändern kann.

Die vollständige Studie kann mithilfe des nachstehenden Links abgefragt werden: [Appetite for fakes - What drives consumers' choice? - EUIPO \(europa.eu\)](#)

3 Daten und Fakten

3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Inhaberinnen und Inhaber von Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums können bei der Zollbehörde Anträge auf deren Tätigwerden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 stellen. Dabei übermitteln sie den Zollbehörden Informationen, Hinweise und Materialien, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind und Anleitungen zur Identifikation von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Anträge erleichtern die Arbeit der Zollbehörden wesentlich und ermöglichen ein sofortiges Einschreiten bei einer Rechtsverletzung.

Am 31. Dezember 2024 waren in Österreich insgesamt 1.402 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelte es sich um

- 40 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- 1.362 Unionsanträge gemäß Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten.

Damit bewegen sich die Anträge auf Tätigwerden annähernd auf dem Niveau der Vorjahre. Zu Schwankungen kommt es hier insbesondere dann, wenn bestehende Anträge ablaufen und nicht sofort verlängert werden, sodass es vorübergehend zu Zeiten kommen kann, in denen kein aufrechter Antrag auf Tätigwerden besteht. Zu einer größeren Schwankung kam es im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, weil die unter der Vorgängerverordnung genehmigten Anträge nicht mehr verlängert werden konnten. Da nicht alle Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich der vorübergehende Rückgang.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt

werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen, weshalb die nationalen Anträge zurückgehen und die Unionsanträge steigen.

Seit 2006 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt (die Zahlen beziehen sich jeweils auf die am Jahresende gültigen Anträge):

Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	860	997
2014	68	782	850
2015	69	930	999
2016	51	1.066	1.117
2017	56	1.153	1.209
2018	56	1.235	1.291
2019	55	1.284	1.339
2020	52	1.230	1.282
2021	51	1.233	1.284
2022	45	1.253	1.298
2023	39	1.321	1.360
2024	40	1.362	1.402

3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2024

3.2.1 Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2024 in **6.327 Fällen (Sendungen)** nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei **128.898 Artikeln** die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt **9.974 Verfahren**.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um Originalwaren handeln – einen Wert von **38.684.742 Euro**.

In 6.323 Fällen (99,94 %) erfolgte das Tätigwerden der Zollbehörde über einen vorher gestellten Antrag durch die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber. Lediglich in 4 Fällen erfolgte das Tätigwerden, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (ex-officio).

Tabelle 3: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2006	1.544	2.227	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	2.795	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	2.972	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	4.040	416.263	16.026.849 €
2010 ⁴	2.803	4.038	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	4.360	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	3.140	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	2.778	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	1.884	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	3.479	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	2.492	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	2.257	245.712	13.736.178 €
2018	759	1.553	38.513	2.634.512 €
2019	2.026	3.390	370.240	16.089.811 €
2020	3.317	6.661	56.979	23.995.097 €
2021	8.210	14.808	317.814	12.353.040 €
2022	3.978	6.366	28.316	6.697.695 €
2023	7.072	14.061	194.165	35.919.884 €
2024	6.327	9.974	128.898	38.684.742 €

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle und die Verfahren, in denen die Zollbehörde auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden ist. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Die Gliederung entspricht jener, nach der auch die Europäische Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht.
- Beim Wert der Waren handelt es sich um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhaberrinnen und Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren.

⁴ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden, weil die Europäische Kommission diese Daten ab diesem Zeitpunkt in den EU-weiten Statistiken ebenfalls erfasst und veröffentlicht.

- In Bezug auf die Aufstellung unter Kategorie 10a, in der keine Aufgriffe gefälschter Zigaretten vermerkt sind, ist zu beachten, dass im Jahr 2024 2.254 Fälle von aufgegriffenen Zigaretten registriert wurden, was einem deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Anzahl der beschlagnahmten Zigaretten belief sich auf insgesamt 6.088.744 Stück.

Im Vergleich dazu gab es 2023 insgesamt 1.950 Aufgriffe mit 1.416.753 beschlagnahmten Zigaretten.

In kleineren Fällen werden jedoch weiterhin keine systematischen Untersuchungen zur Fälschung von Zigaretten durchgeführt, da beschlagnahmte Ware ohnehin vernichtet wird. Aus diesen Aufgriffen lassen sich daher keine verlässlichen Aussagen über den Anteil gefälschter Zigaretten treffen.

- Die Laut der aktuellen KPMG-Studie für 2024 (Daten aus 2023) lag der Anteil gefälschter Zigaretten bei 60 Mio. Stück, was einem Anteil von 11,5% am gesamten illegalen Zigarettenkonsum von 520 Mio. Stück entspricht. Im Vergleich zu 2022, als der Anteil noch 80 Mio. Stück betrug, zeigt sich ein leichter Rückgang.

Dieser Rückgang könnte auf verstärkte Zoll- und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie veränderte Marktbedingungen zurückzuführen sein. Dennoch bleibt der Handel mit gefälschten Zigaretten eine große Herausforderung, da diese Produkte häufig zusätzliche gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe enthalten, unter unsicheren Bedingungen hergestellt werden und zudem erhebliche Steuerausfälle verursachen.

- Die besagte Studie kann über folgenden Link aufgerufen werden:

https://www.pmi.com/resources/docs/default-source/itp/illicit-cigarette-consumption-in-europe_2023-results_final.pdf

Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel	0	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	5	35	1.388	111.318 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	8	13	5.372	49.958 €
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	1.618	3.367	33.223	7.027.643 €
3b Bekleidungszubehör	418	697	5.374	2.721.575 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	502	641	2.736	806.010 €
4b Andere Schuhe	1.550	2.067	6.773	2.169.715 €
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	448	535	4.472	1.412.790 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	1.225	1.802	10.245	16.125.690 €
5c Uhren	165	189	8.125	4.826.410 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	217	318	754	462.290 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	5	7	67	26.200 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	59	89	35.459	2.000.375 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	21	31	394	59.620 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	0	0	0	0 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	1	5	245	270.150 €
7e Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	1	1	1	400 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	0	1	1	50 €
8b Unbespielt	0	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	15	27	6.334	273.120 €
9b Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	2	7	758	17.390 €
9c Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	2	7	216	10.200 €
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten	0	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0	0 €
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	0	0	0	0 €
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	37	40	76	12.270 €
12b Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	4	18	2.963	171.500 €
12c Bürobedarf	1	3	11	1.560 €
12d Feuerzeuge	0	0	0	0 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	5	20	201	4.302 €
12f Textilwaren	4	10	2.296	83.760 €
12g Verpackungsmaterialien	5	26	550	22.330 €
12h Andere	9	18	864	18.116 €
Gesamt	6.327	9.974	128.898	38.684.742 €

3.2.2 Schutzrechte

Die im Jahr 2024 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Nationale Marke	151	5.233
Unionsmarke	7.607	80.534
Internationale Marke	1.778	25.838
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	4	4
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	412	16.078
Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1	831
International registriertes Geschmacksmuster	6	32
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	15	348
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	9.974	128.898

3.2.3 Ursprungsländer

Bei der überwiegenden Anzahl der Sendungen ist das Land, in dem die Fälschungen hergestellt worden sind, nicht feststellbar.

Die in Österreich aufgegriffenen Plagiate wurden hauptsächlich aus dem asiatischen Raum versendet (siehe Abschnitt 3.2.4) und dürften zum Großteil auch dort hergestellt worden sein.

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren

Ursprungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
unbekannt	9.841	98,67 %
China	74	0,74 %
Thailand	31	0,31 %
Hongkong	11	0,11 %
VAE	5	0,05 %
Indien	2	0,02 %
Türkei	2	0,02 %
Japan	1	0,01 %
Pakistan	1	0,01 %
Iran	1	0,01 %
andere	5	0,05 %
Gesamt	9.974	100,00 %

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
unbekannt	84.679	65,69 %
China	34.534	26,79 %
Indien	5.041	3,91 %
Türkei	1.972	1,53 %
Hongkong	1.936	1,50 %
USA	552	0,43 %
Thailand	161	0,12 %
VAE	11	0,02 %
Iran	6	0,00 %
Brasilien	1	0,00 %
andere	5	0,00 %
Gesamt	128.898	100,00 %

3.2.4 Versandungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre zu führen.

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren

Versandungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
China	8.550	85,72 %
Türkei	644	6,46 %
Thailand	391	3,92 %
Hongkong	146	1,46 %
Südkorea	77	0,77 %
Schweiz	28	0,28 %
Singapur	27	0,27 %
Vietnam	22	0,22 %
Ukraine	13	0,13 %
USA	13	0,13 %
andere	63	0,63 %
Gesamt	9.974	100,00 %

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Türkei	42.393	32,89 %
Hongkong	28.636	22,22 %
China	28.426	22,05 %
Südkorea	10.529	8,17 %
Thailand	6.530	5,07 %
Vietnam	6.079	4,72 %
Indien	5.052	3,92 %
USA	936	0,73 %
Schweiz	93	0,07 %
Österreich	72	0,06 %
andere	152	0,12 %
Gesamt	128.898	100,00 %

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versendungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	93,37 % Vietnam	2,88 % Türkei	1,80 % Schweiz	1,95 % andere
2b	Andere Körperpflegeprodukte	93,82 % Indien	4,52 % China	1,66 % andere	
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	81,69 % Türkei	5,41 % Thailand	12,47 % China	0,43 % andere
3b	Bekleidungszubehör	72,55 % Türkei	13,86 % China	11,13 % Thailand	2,46 % andere
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	46,20 % Hongkong	27,27 % Thailand	25,44 % China	1,10 % andere
4b	Andere Schuhe	48,44 % Türkei	35,67 % China	15,18 % Thailand	0,71 % andere
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	86,81 % Hongkong	12,41 % China	0,67 % Thailand	0,11 % andere
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	66,87 % Türkei	17,21 % China	14,57 % Thailand	1,35 % andere
5c	Uhren	67,36 % Hongkong	29,55 % Vietnam	2,17 % China	0,92 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	50,66 % China	42,84 % Thailand	2,12 % Singapur	4,38 % andere
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	68,66 % Hongkong	23,88 % China	5,97 % USA	1,49 % andere
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	49,16 % Hongkong	40,83 % China	8,10 % Südkorea	1,91 % andere
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	54,82 % Vietnam	24,87 % USA	14,47 % Hongkong	5,84 % andere

7b	Speicherkarten, USB-Speicher				
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	99,18 % USA	0,41 % Niederlande	0,41 % Thailand	
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % Thailand			
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 % China			
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	71,47 % Südkorea	18,47 % Vietnam	7,59 % China	2,46 % andere
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	99,60 % Vietnam	0,40 % China		
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	97,22 % unbekannt	2,78 % China		
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel				
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge	100,00 % China			
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	99,39 % Südkorea	0,34 % Hongkong	0,13 % China	0,13 % andere
12c	Bürobedarf	72,73 % Türkei	18,18 % Thailand	9,09 % China	
12d	Feuerzeuge				
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	73,63 % China	26,37 % Hongkong		
12f	Textilwaren	98,34 % China	1,66 % Türkei		
12g	Verpackungsmaterialien	63,27 % Thailand	18,18 % Vietnam	11,82 % Türkei	6,73 % andere
12h	Andere	96,18 % Türkei	3,24 % China	0,58 % Thailand	

3.2.5 Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle. Ein außergewöhnlicher Aufgriff hatte als Bestimmungsländ Frankreich als Ziel. Durch das Einschreiten der Zollbehörde konnten hierbei fast 40.000 gefälschte Artikel aus dem Verkehr gezogen werden. Ein weiterer Trend aus dem Vorjahr bestätigte sich, Waren aus Asien kommend mit Bestimmungsländ Polen wurden des Öfteren am Flughafen Wien aufgegriffen.

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren

Bestimmungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Österreich	9.163	91,87 %
Frankreich	339	3,40 %
Niederlande	242	2,43 %
Vereinigtes Königreich	133	1,33 %
Polen	50	0,50 %
Ungarn	21	0,21 %
Tschechien	10	0,10 %
Slowenien	5	0,05 %
Oman	3	0,03 %
Slowakei	1	0,01 %
andere	7	0,07 %
Gesamt	9.974	100,00 %

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Frankreich	39.673	30,78 %
Polen	30.851	23,93 %
Österreich	22.613	17,54 %
Ungarn	10.877	8,44 %
Serbien	9.600	7,45 %
Litauen	5.040	3,91 %
Niederlande	3.536	2,74 %
Vereinigtes Königreich	3.148	2,44 %
Slowenien	1.831	1,42 %
Deutschland	831	0,64 %
andere	898	0,70 %
Gesamt	128.898	100,00 %

3.2.6 Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der EU;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (z.B. auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Ausfuhr aus der EU;
- Lager: alle anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (z.B. Einlagerung in einem Zolllager) oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Die Anzahl der beschlagnahmten Artikel ist in der Durchfuhr im Vergleich zum Vorjahr massiv angestiegen. Das ist durch einige große Aufgriffe mit Bestimmungsland Frankreich oder Polen zurückzuführen.

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Einfuhr	9.344	93,68 %
Durchfuhr	341	3,42 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	3	0,03 %
Lager	286	2,87 %
Gesamt	9.974	100,00 %

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	37.066	28,76 %
Durchfuhr	54.214	42,06 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	72	0,06 %
Lager	37.546	29,13 %
Gesamt	128.898	100,00 %

3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Verfahren mit nahezu 97 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Auffallend ist, dass aus nur wenigen Aufgriffen im Eisenbahnverkehr fast ein Drittel der beschlagnahmten Artikel stammen. Auch ein schon länger anhaltender Trend ist die hohe Anzahl an beschlagnahmten Artikeln im Flugverkehr, die auf große Containerladungen aus Asien zurückzuführen ist.

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren

Beförderungsart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	0	0,00 %
Eisenbahnverkehr	341	3,42 %
Straßenverkehr	34	0,34 %
Luftverkehr	563	5,64 %
Postsendungen	9.036	90,60 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	9.974	100,00 %

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	0	0,00 %
Eisenbahnverkehr	42.757	33,17 %
Straßenverkehr	354	0,27 %
Luftverkehr	73.344	56,90 %
Postsendungen	12.443	9,65 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	128.898	100,00 %

3.2.8 Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Verfahren in Prozent	Anzahl Artikel	Anzahl Artikel in Prozent
Vernichtung nach dem Standardverfahren	3.402	34,11 %	104.000	80,69 %
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	6.354	63,71 %	8.737	6,78 %
Zivilrechtliche Gerichtsverfahren	2	0,02 %	3	0,00 %
Strafrechtliche Gerichtsverfahren	0	0,00 %	0	0,00 %
Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet	118	1,18 %	1.785	1,38 %
Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung	81	0,81 %	14.116	10,95 %
Außergerichtliche Einigung	0	0,00 %	0	
Originalwaren	17	0,17 %	257	0,20 %
Gesamt	9.974	100,00 %	128.898	100,00 %

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2024 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei zwei Fällen, die von den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern zivilrechtlich verfolgt wurde, handelt es sich um Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Im Jahr 2024 gab es hinsichtlich der Produktpiraterie keine strafrechtlichen Gerichtsverfahren.

- **Überlassung, da Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleiten:**

In jenen Fällen, in denen

- von der Anmelderin oder vom Anmelder bzw. von der Besitzerin oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 der Anmelderin oder dem Anmelder überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden,

wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (z.B. über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden auf Grund der Verordnung (EU) 2019/1020⁵ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung**

Zu derartigen Fällen kommt es, wenn die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber zwar bestätigt, dass es sich um Fälschungen handelt, deren Auffassung nach aber keine Rechtsverletzung vorliegt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn nach der Meinung der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers Waren ohne gewerblichen Charakter vorliegen und eine Einfuhr somit nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt oder sich ein ursprünglich von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber geäußelter Verdacht einer Rechtsverletzung nicht bestätigt hat.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Fallweise kommt es, insbesondere bei großen Sendungen auch dazu, dass sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten sind. Das geht zum Teil

⁵ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. EG Nr. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1, die ab dem 16. Juli 2021 anwendbar ist. Bis 15. Juli 2021 galt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30.

sogar so weit, dass gefälschte Waren in Originalverpackungen und Originalwaren in gefälschten Verpackungen gefunden wurden. Durch diese Praktiken sollen die Zöllnerinnen und Zöllner getäuscht und das Erkennen der Fälschungen erschwert werden.

Im Jahr 2024 waren Originalwaren in 10 angehaltenen Sendungen (0,15 % der Fälle) enthalten, wobei 17 Verfahren eingeleitet wurden, weil mehrere Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren.

4 Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Europäischen Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2020 (PPG 2020)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden erlassen werden, BGBl I Nr. 104/2019.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und der Rechtsinhaberin oder dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/787,
 - geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
 - geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;

- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit

sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaberin und Rechtsinhaber

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jede Rechtsinhaberin und jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen seit 3. Oktober 2024 elektronisch gestellt werden.

Zur Antragstellung berechnigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechnigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechnigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt

wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;

- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugerinnen und Erzeuger, die Erzeugerinnen und Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreterinnen und Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Österreich

Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz

Ackerweg 19

A-9500 Villach

Telefon: +43 (0) 50 233 738

Telefax: +43 (0) 50 233-5964054

E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Dem Zollamt Österreich zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaberin und Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union

vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu

verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- der Anmelderin oder dem Anmelder bzw. der Besitzerin oder dem Besitzer der Waren und
- der Inhaberin oder dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- die Anmelderin oder der Anmelder bzw. die Besitzerin oder der Besitzer der Waren und
- die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für die Anmelderin oder den Anmelder bzw. die Besitzerin oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, ihre oder seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber der Rechtsinhaberin oder dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung muss ihre bzw. seine Zustimmung zur Vernichtung dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass ihres oder seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung der Inhaberin oder des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht die Anmelderin oder der Anmelder oder die Besitzerin oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss sie oder er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben ihrer oder seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Anmelderin bzw. des Anmelders oder der Besitzerin bzw. des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche von der Inhaberin oder vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss sie oder er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung hat in ihrem oder seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, ihre oder seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und

- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder die Anmelderin bzw. der Anmelder noch die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss sie oder er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Sie oder er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss sie oder er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben ihrer oder seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Anmelderin bzw. des Anmelders oder der Besitzerin bzw. des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche von der Inhaberin oder vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss sie oder er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelderin und Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzerin oder Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die die Inhaberin oder den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004.....	21
Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006	38
Tabelle 3: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006... 40	
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Produktgruppen.....	42
Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Schutzrechtsverletzungen	44
Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	45
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	45
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	46
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel	46
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versandungsländern	47
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	49
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	49
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren.....	50
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel... 50	
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren.....	51
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel	51
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2024 – Ergebnisse.....	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)	33
Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)	33

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)